

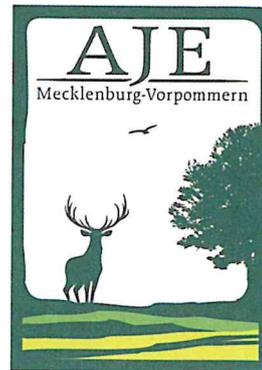
Schwerin, den 20.07.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/4879 -

hier: **Stellungnahme des Arbeitskreises der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern**

Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern



Arbeitskreis der JG und EJ M-V, Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung
Herrn Ausschussvorsitzender R. Albrecht
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395/4309221
Fax: 0395/4212486
E-Mail: baum@bv-mv.de
Internet: www.bauernverband-mv.de

Unsere Zeichen Datum

bitte stets angeben: 21 02.07.20

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern; Drucksache 7/4879

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich ausdrücklich für die Einbeziehung in das o.g. Gesetzgebungsverfahren und für die Einladung zur Anhörung am 12. August. Gern möchten wir zu den aufgeworfenen Fragen eine Stellungnahme abgeben, sofern diese die von uns vertretenen Jagdgenossenschaften betreffen. Für weitere Ausführungen freuen wir uns, am 12. August an der Anhörung teilnehmen zu können.

Vorrangig möchten wir uns daher auf die nachfolgende Frage des Fragenkatalogs beschränken.

2.2. Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?

Das E-Government-Gesetz verfolgt das Ziel, durch die Digitalisierung der Behörden zugunsten der Bürgerinnen und Bürger die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen, die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung zu erleichtern und so schlussendlich Bürokratie zu verringern. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung dieser Zielstellung.

Dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes sind jedoch nicht nur die „klassischen“ Behörden unterworfen. Nach § 1 Abs. 1 des E-GovG M-V gilt das Gesetz auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften.

Hierzu zählen auch die Jagdgenossenschaften. Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Fachaufsicht der Jagdbehörde. Jagdbehörden sind die unteren Jagdbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige oberste Jagdbehörde; die unteren Jagdbehörden üben ihre Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis aus (vgl. §§ 8, 36 LJagdG M-V). Eine Aufsicht des Landes für Jagdgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 EGovG M-V dürfte damit gegeben sein.

Damit sind auch Jagdgenossenschaften grundsätzlich vom Anwendungsbereich des EGovG M-V umfasst. Dies ist jedoch weder erforderlich noch praktikabel. Stattdessen stellen die Anforderungen des Gesetzes die Jagdgenossenschaften vor große fachliche und finanzielle Probleme.

In Jagdgenossenschaften sind grundsätzlich alle Eigentümer einer bejagbaren Fläche einer Gemeinde Mitglied, die jeweils weniger als 75 ha Grundfläche besitzen und zusammen über eine Fläche von mindestens 150 ha verfügen. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist kraft Gesetzes eine Zwangsmitgliedschaft. Der vorrangige Zweck einer Jagdgenossenschaft besteht darin, das allen Grundeigentümern zustehende Jagdrecht zu bündeln, zu nutzen und die dadurch erzielten Einnahmen an die Grundeigentümer auszukehren. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat den Jagdgenossenschaften hierfür sehr schlanke und unkomplizierte Strukturen vorgegeben. So werden Jagdgenossenschaften ausschließlich durch ehrenamtlich gewählte Vorstände verwaltet¹. Der Vorstand führt ein Jagdkataster, aus dem sich die Grundstücke und die Grundeigentümer (Jagdgenossen) ergeben. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Im Regelfall wird das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft langfristig verpachtet, hierzu schließt der Vorstand die Jagdpachtverträge. Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft haben ausschließlich die Jagdgenossen.

Daraus wird deutlich, dass die Jagdgenossenschaften nicht den für Behörden typischen Publikumsverkehr haben. Die Anwendung des EGovG auf Jagdgenossenschaften würde ihnen und den Jagdgenossen aus unserer Sicht keinen Nutzen bringen.

Die auf einer sehr kleinstrukturierten und ehrenamtlichen Ebene tätigen Jagdgenossenschaften sind nach unserer Einschätzung aber auch nicht in der Lage, die Anforderungen des E-Government-Gesetzes zu erfüllen, es fehlt sowohl an fachlichem als auch finanziellem Know-how.

In vielen Jagdgenossenschaften sind die Vorsteher bzw. Vorstände bereits in einem hohen Alter. Die Nachfolge gestaltet sich oft schwierig. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaften und die Aktenführung erfolgt teilweise noch in Papierform, nur langsam erfolgt eine Nutzung von Laptops u.ä. Uns ist keine Jagdgenossenschaft in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, die z.B. über eine Internetseite verfügt.

¹ Nach der Mustersatzung für Jagdgenossenschaft besteht der Vorstand aus 4 Personen.

Die Einnahmen der Jagdgenossenschaften beschränken sich auf die Jagdpacht, aus der die laufenden Verwaltungsaufwendungen beglichen werden müssen. Wir haben große Zweifel, dass die Jagdgenossenschaften über finanzielle Mittel verfügen, die für eine Umsetzung des EGovG nötig wären.

Probleme sehen wir auch bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wo auf ähnlicher ehrenamtlicher Basis und mit sehr schlanken Strukturen gearbeitet wird oder/und darüber hinaus die finanzielle Ausstattung allein aus Mitgliedsbeiträgen herrührt. Das betrifft neben den Jagdgenossenschaften z.B. auch die Wildschadensausgleichskassen sowie die Wasser- und Bodenverbände. Auch hier sollte geprüft werden, sie aus der verpflichtenden Anwendung des EGovG auszunehmen. Nach unserer Kenntnis haben sich der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sowie die Wildschadensausgleichskasse Mecklenburgische Seenplatte in dieser Angelegenheit bereits schriftlich an den Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gewandt.

Andere Bundesländer haben die Jagdgenossenschaften aus dem Anwendungsbereich eines solchen Gesetzes ausgenommen. So findet sich z.B. in § 3 Absatz 4 Nummer 9 Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24. Oktober 2019 eine entsprechende Regelung sowie in Nr. 8 für Wasser- und Bodenverbände.

Wir möchten daher dringend darum bitten, für Mecklenburg-Vorpommern eine ähnliche Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Christa-Maria Wendig
Vorsitzende